



REPUBLIK ÖSTERREICH
Volksanwaltschaft
VA 6100/9/93

Wien, am 22. September 1993
1015, Singerstraße 17
Postfach 20
Telefon 515 05-0
Fax 51 50 51 50
DVR: 0081291

An das Präsidium
des Nationalrates

Parlament
1017 W I E N

Betrifft	GES. ENTWURF
Zl.	68 - 68/19 B
Datum:	24. SEP. 1993
Verteilt	24. Sep. 1993 G

H. Hajek

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes
über das Arbeitsmarktservice
(Arbeitsmarktservicegesetz - AMSG)

Stellungnahme der Volksanwaltschaft
zu BMAS, Zl. 34.401/20-3a/93

Die Volksanwaltschaft beehrt sich, 25 Ausfertigungen
der ho. Stellungnahme zum gegenständlichen Gesetzesentwurf
zu übermitteln.

Für den Vorsitzenden:

Beilagen

D O H R

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Hammer



REPUBLIK ÖSTERREICH

Volksanwaltschaft

VA 6100/9/93

Wien, am 24. September 1993
1015, Singerstraße 17
Postfach 20
Telefon 515 05-0
Fax 51 50 51 50
DVR: 0081291

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 W I E N

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf
eines Bundesgesetzes über das
Arbeitsmarktservice (Arbeits-
marktservicegesetz - AMSG)

Zl. 34.401/20-3a/93

Zum Entwurf des Arbeitsmarktservicegesetzes nimmt die
Volksanwaltschaft wie folgt Stellung:

Mit § 1 des vorliegenden Gesetzesentwurfes ist zur
Durchführung der Arbeitsmarktpolitik des Bundes die Schaf-
fung eines Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit mit der
Bezeichnung "Arbeitsmarktservice (AMS)" beabsichtigt.

Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage, nach der die
Durchführung der Arbeitsmarktpolitik dem Vollziehungsbereich
des Bundesministers für Arbeit und Soziales zuzuordnen war,
soll nunmehr ein gesonderter Rechtsträger geschaffen werden,
der lediglich der Aufsicht des Bundesministers für Arbeit
und Soziales unterliegen soll.

Für die Volksanwaltschaft hätte dies die Auswirkung,
daß sich ihre gemäß Art. 148a B-VG vorgesehene Prüfungskom-

petenz im Bereiche des Arbeitsmarktservices auf jene Bereiche beschränken würde, die der Aufsicht des Bundesministers für Arbeit und Soziales unterliegen, und daß dabei keine unmittelbare Prüfung von Beschwerden gegen die Vollziehung des Fonds "Arbeitsmarktservice" möglich wäre. Von der Volksanwaltschaft wäre dann nur zu prüfen, ob und inwieweit der Bundesminister für Arbeit und Soziales sein Aufsichtsrecht (§ 54 des Gesetzesentwurfes) korrekt ausgeübt hat.

Die Volksanwaltschaft sieht sich veranlaßt, auf diese Problematik besonders hinzuweisen und stellt fest, daß in Form einer Klarstellung (§ 57 des Gesetzesentwurfes) die Kompetenz des Rechnungshofes zur Prüfung der Gebarung des Arbeitsmarktservices unberührt bleiben soll.

Die Volksanwaltschaft regt daher an, in diesem Gesetz, oder falls dies nicht möglich ist, im Siebenten Hauptstück des B-VG eine unmittelbare Prüfungskompetenz der Volksanwaltschaft für jene Rechtsträger vorzusehen, die - wie im vorliegenden Fall - dem Aufsichtsrecht eines Bundesministers unterliegen oder die öffentlichen Aufgaben zu erfüllen haben.

Die Volksanwaltschaft teilt abschließend mit, daß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt wurden.

Der Vorsitzende:



Volksanwalt Dr. Herbert Kohlmaier